

Staatliches Schulamt im Landkreis Erlangen-Höchstadt Staatliches Schulamt in der Stadt Erlangen



Staatliches Schulamt, Henri-Dunant-Str. 4, 91058 Erlangen

Leitungen der
GS/MS im Bereich der
Staatlichen Schulämter
im Landkreis Erlangen-Höchstadt und in der Stadt Erlangen

Ihr Schreiben Unser Zeichen

Frank Wessel, SchAD
Tel. 09131 68749-23
Fax. 09131 68749-19
frank.wessel@schulamt-er-erh.de

Erlangen, 22.03.2022

Genehmigungen / Reisekostenvergütung / Freiplätze – Zusatzinformationen

(Bezug nehmend auf Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. II.5-5P4020-6.123603 vom 28.10.2009 in Ergänzung zu dem KMS Nr. II.5-5P4123-6.123603 vom 04.06.2009)

Reisekostenvergütung - Verzichtserklärung

Stellt die Durchführung von Klassen- und Schulfahrten die Fortführung des Unterrichts in anderer Form dar und kommt diesen eine zentrale Bedeutung bei der Verwirklichung der staatlichen Bildungsziele zu, so gebietet es die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die Reisekosten der Lehrkräfte nach Maßgabe des BayRKG zu vergüten. Deshalb darf von den Lehrkräften insoweit keine Verzichtserklärung verlangt werden. Es ist jedoch nach wie vor möglich, freiwillig auf die Kostenerstattung ganz oder teilweise zu verzichten.

Das Problem:

Die Schulleitungen „dürfen“ nur Fahrten genehmigen, die im Rahmen des Budgets abgerechnet werden können. Ansonsten müssen weitere Absprachen mit der Schulaufsicht erfolgen. Ohne Genehmigung durch die Schulleitung darf die Lehrkraft nicht fahren.

Durch die Genehmigung des Schulleiters sind die KollegInnen berechtigt Reisekosten abzurechnen. s. o.

Insofern können sich Schulleitungen, die zusätzliche Klassenfahrten genehmigen und die Lehrkräfte dann trotz eventuell vorheriger Versicherung, dies nicht tun zu wollen, Reisekostenabrechnungen einreichen, ganz schön in die Bredouille bringen. Hier müssen sie sich 100%ig auf ihre Lehrkräfte verlassen können und sollten dies auch ihren Lehrkräften transparent machen!

Versicherungsschutz

Schüler stehen bei der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII unter Versicherungsschutz, wenn es sich um schulische Veranstaltungen handelt.

Schulische Veranstaltungen sollen im Vorfeld von der Schulleitung geprüft und genehmigt werden. Dies geschieht auf Grundlage der schulrechtlichen Gegebenheiten. (z.B. dass „Schulische Veranstaltungen“ von der Schule getragen, beaufsichtigt und organisiert werden, in einem inneren Zusammenhang mit der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit stehen u.a.) Während der „Schulischen

Veranstaltung“ achten die Verantwortungsträger darauf, dass die Schülerinnen und Schüler entsprechend der Qualitätsmerkmale einer guten Aufsicht aktiv, kontinuierlich und präventiv beaufsichtigt werden.

Die KUVB orientiert sich bei versicherungsrechtlichen Entscheidungen an der Genehmigung des Schulleiters unabhängig vom Budget für Reisekosten.

Annahme von Freiplätzen etc.

Generell gilt Folgendes:

- Vergünstigungen und Vorteile dürfen nicht eingefordert werden.
- Die Vergünstigungen dürfen nur im Rahmen der Klassenfahrt in Anspruch genommen werden, für die sie auch gewährt werden.
- Eine zulässige Annahme setzt voraus, dass die Vergünstigung nicht personengebunden nur einer bestimmten Lehrkraft angeboten wird.
- Es trifft nicht zu, dass die Annahme von Freiplätzen, Rabatten und Vergünstigungen für einzelne Lehrkräfte z. B. für Liftkarten, Busfahrten oder Gästezimmer nicht mehr zulässig ist.

Gültige Regelungen für die Schulen, wie mit dem Angebot von Freiplätzen und Vergünstigungen bei Schulfahrten verfahren werden kann:

Im Rahmen von Schulfahrten angebotene Freiplätze und Vergünstigungen, z. B. bei Beförderungsleistungen und Beherbergungen können in der Regel von Lehrkräften und sonstigen Begleitpersonen angenommen werden, wenn sie Leistungsbestandteil des Vertragsangebots und Vertragschlusses sind. Die Nutzung von Freiplätzen und sonstige Vergünstigungen durch Lehrkräfte und Begleitpersonen ist aus Gründen der Transparenz mit folgendem Gremium abzustimmen:

- Grundsätzlich: mit dem Schulforum
- an Grundschulen: mit dem Elternbeirat

Zuvor sollen soweit möglich Vergleichsangebote eingeholt werden und das Ergebnis sowie die Gründe für die Auswahlentscheidung aktenkundig gemacht werden.

Daneben ist die Inanspruchnahme von Freiplätzen und Vergünstigungen durch Lehrkräfte und Begleitpersonen immer dann möglich, wenn die Vergünstigungen in transparenter Art und Weise und unter denselben Voraussetzungen generell und unabhängig vom konkreten Einzelfall Begleitpersonen von Schulklassen oder Gruppen angeboten werden (Bsp.: Allgemeingültige Preislisten für Eintrittspreise, generelle Angebote für Schüler und Lehrkräfte oder Gruppen).

Im Fall möglicher Interessenkollisionen ist auf die Inanspruchnahme von Vergünstigungen zu verzichten, um jeden Anschein der finanziellen Beeinflussbarkeit von Beschäftigten des Freistaats Bayern zu vermeiden.

Es sind auch weiterhin Zuschüsse des Elternbeirats, eines Fördervereins oder von Dritten möglich, solange sichergestellt ist, dass diese Mittel nicht personengebunden für eine bestimmte Lehrkraft geleistet werden, sondern der schulischen Gemeinschaft als solcher zugutekommen.

Frank Wessel, SchAD